

Richtlinien über die Ortseingangstafeln der Politischen Gemeinde Oberdorf

Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Zuständigkeiten und die Benützung der drei Ortseingangstafeln im Fahrmattli, an der Riedenstrasse und auf der Allmend.

Die Politische Gemeinde Oberdorf ist Eigentümerin der Ortseingangstafeln.

Die Ortseingangstafeln dienen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Oberdorf und den Ortsvereinen von Oberdorf für die Bekanntmachung resp. Einladung zu öffentlichen Anlässen und sollen professionell beschriftet sein.

Sie können dort Jubiläen, grössere sportliche oder kulturelle Anlässe, aber keine Vereinswerbung oder ähnliches anbringen.

- Die Art der Anzeige darf nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Es dürfen insbesondere keine rassistischen oder sexistischen Plakate, Fotos oder Tafeln angebracht werden.
- Nicht für Privatpersonen, Gruppierungen, die der eigenen Geselligkeit dienen.
- Den politischen Parteien und Organisationen stehen die Ortseingangstafeln nicht zur Verfügung.

Benützung

Offizielle Hinweise auf Veranstaltungen der Gemeinde haben in jedem Fall Vorrang.

Für die Benützung ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Monate vor dem Anlass eine schriftliche Anzeige per E-Mail oder Post einzureichen (oberdorf@nw.ch). Folgende Punkte sind bei der Anmeldung anzugeben: Dauer, Standort(e), Verein, verantwortliche Person, Kontaktangaben (Telefon, E-Mail, Adressanschrift).

Es werden keine Gebühren für die Benützung der Ortseingangstafeln erhoben.

Die Anzeigefläche beschränkt sich auf die auswechselbare Haupttafel (Vermassung siehe Anhang). Zusätzliche Tafeln, Girlanden, Blumenkistchen usw. dürfen im Bereich der Ortseingangstafeln nicht angebracht werden.

Die Verfügbarkeit der Haupttafeln, welche von der Gemeinde zur Beschriftung zur Verfügung gestellt werden, ist begrenzt.

Veranstalter (Vereine) können auch eigene Haupttafeln herstellen lassen. Masse der Tafel und Beschaffenheit müssen den Gemeindeseigenen entsprechen. Die Herstellung neuer Haupttafeln muss vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden. Die Herstellungskosten neuer Haupttafeln trägt der Veranstalter (Verein). Eine Liste der Materialien und Lieferanten finden Sie im Anhang.

Alternativ sind aufklebbare Beschriftungsaufsätze aus wasserfestem Material auf den Haupttafeln beidseitig erlaubt. Die Montage auf den Haupttafeln erfolgt durch den Veranstalter (Verein). Die Herstellungskosten der Beschriftungsaufsätze trägt der Veranstalter (Verein). Eine Liste der Materialien und Lieferanten für aufklebbare Beschriftungsaufsätze finden Sie im Anhang.

Die Gestaltung der Tafeln muss spätestens eine Woche vor der Publikation abgeschlossen sein. Dabei muss die Qualität des Layouts einwandfrei und professionell sein. Handschriftlich gestaltete Tafeln werden nicht akzeptiert.

Die Verwaltung behält sich vor, Tafeln, welche diesem Standard nicht entsprechen oder verspätet gestaltet wurden, nicht anzubringen. Die Kosten für gestaltete Ortseingangstafeln, welche nicht aufgehängt werden, trägt in jedem Fall der Veranstalter (Verein). Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Bei gleichzeitiger oder terminlich überschneidender Benützung haben sich die Veranstalter untereinander abzusprechen. Im Streitfall legt der Gemeinderat die Priorität fest.

Belegung / Entfernung

Das Anbringen und Entfernen der Ortseingangstafeln ist Sache der Gemeinde. Nach Ablauf des Anlasses werden die gemeindeeigenen Haupttafeln im Lager der Gemeinde deponiert. Haupttafeln, welche der Veranstalter (Verein) auf eigene Kosten produziert hat, können bei geplanter Wiederverwendung, in Absprache mit der Gemeinde, ebenfalls im Lager deponiert werden. Beschriftungsaufsätze sind von den Veranstaltern (Vereinen) selber zu lagern.

Die Belegung ist in der Regel zwei Wochen, kann aber auch im gegenseitigen Einverständnis länger dauern.

Behebung von Schäden

Die Kosten für die Behebung von Schäden werden dem Benutzer belastet. Nicht retournierte Tafeln werden mit einer Neubeschaffung seitens der Gemeinde beim Benutzer in Rechnung gestellt.

Bei Beschädigung, mutwilliger Zerstörung oder Wiederhandlung gegen diese Richtlinien verlangt der Gemeinderat Schadenersatz. Er kann überdies Strafanzeige stellen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberdorf, 17. Dezember 2018¹

Gemeinderat Oberdorf

Die Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger


Die Gemeindeschreiberin
Andrea Somaini

¹GRB Nr. 190 vom 17.12.2018

Materialien und Lieferanten für Ortseingangstafeln und Beschriftungsaufsätze

Haupttafeln

Lieferant	Material	Kontakt
Paint-Styling AG Dammstrasse 1 6383 Dallenwil	Aluminiumverbundsplatte "Dibond"	041 629 75 00 info@paintstyling.ch Abteilung Druck
Letrix Hauptstrasse 64 6386 Wolfenschiessen		041 629 00 28 letrix@letrix.ch
Textart GmbH Engelbergstrasse 50 6370 Stans		Ramona Stiremann info@textart-gmbh.ch

Beschriftungsaufsätze

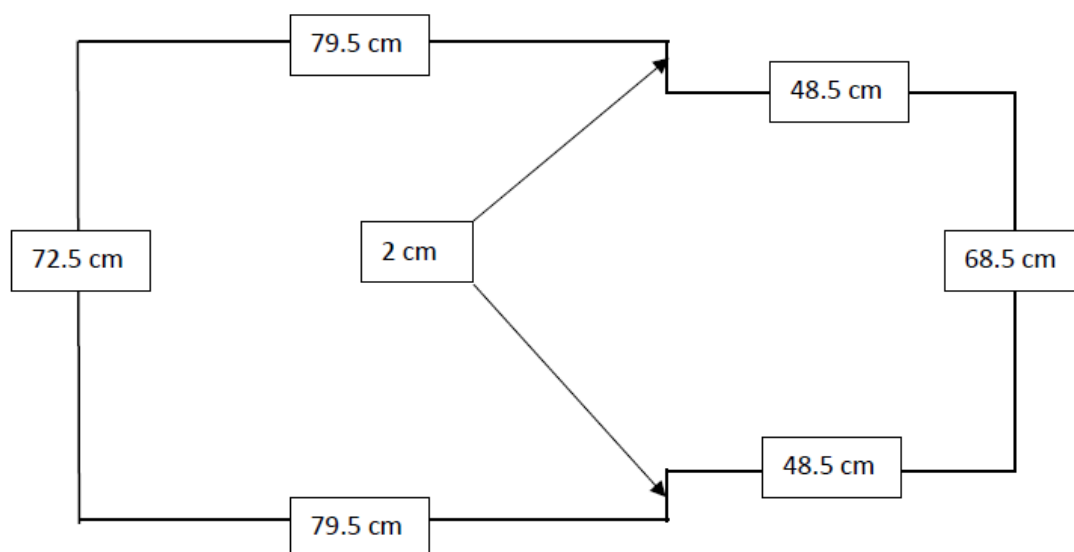
Lieferant	Material	Kontakt
Firma Bösch Siebdruck AG Oberstmühle 3 6370 Stans	Einwegkunststoffplatte	041 619 15 66 office@böschdruck.ch Stefan Bösch

Die Herstellungskosten für Haupttafeln wie auch Beschriftungsaufsätze trägt der Veranstalter (Verein).

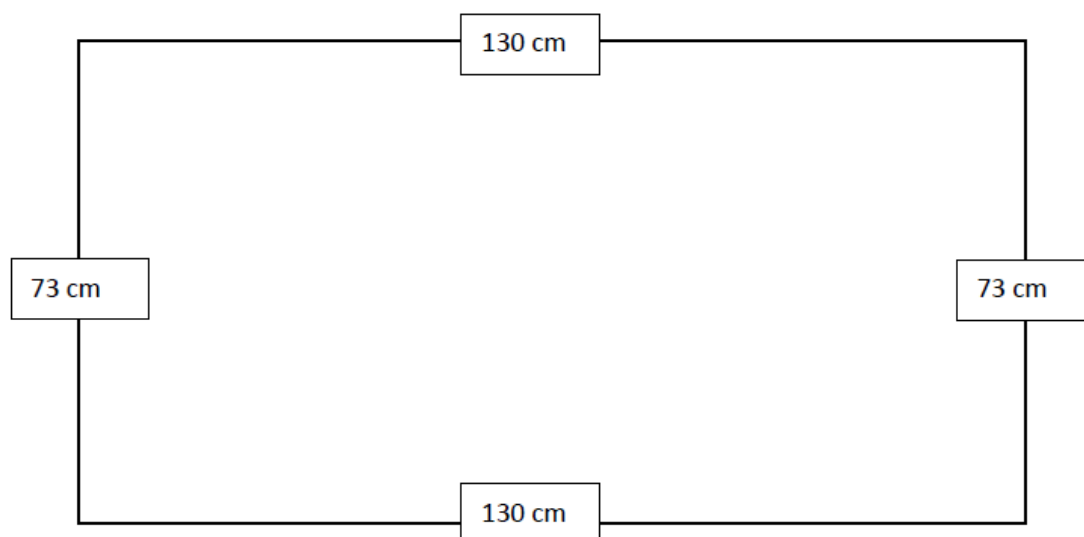
Weitere Informationen:
Sandra Kluser, Verwaltung, 041 618 62 54

Skizze Ortseingangstafel Oberdorf

Sichtbare Fläche



Tafelgrösse maximum



Spaltbreite: ca. 16 mm => die Tafel darf nicht breiter sein